

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VIII

Rathenow, den 21.12.2009

Nr. 06

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der <b>Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 12.11.2009</b>	Seite 68	Bekanntmachung der <b>Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow</b>	Seite 84
Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.12.2009</b>	Seite 68	Bekanntmachung der <b>Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Rathenow Bereich Rathenow - Süd</b>	Seite 87
Bekanntmachung der <b>Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Rathenow</b>	Seite 69	Bekanntmachung der <b>Widmung der Verkehrsfläche des Stadtplatzes als öffentlicher Platz</b>	Seite 88
Bekanntmachung der <b>Jugendförderrichtlinie der Stadt Rathenow</b>	Seite 74	Bekanntmachung der <b>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzverarbeitung“</b>	Seite 90
Bekanntmachung der <b>Marktgebührensatzung der Stadt Rathenow</b>	Seite 76	Bekanntmachung der <b>öffentlichen Auslegung der Begründung zum Aufhebungsverfahren des Vorhaben und Erschließungsplanes „Schlachthausstraße“</b>	Seite 91
Bekanntmachung der <b>Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2010 in der Stadt Rathenow</b>	Seite 78	Bekanntmachung der <b>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weinberg/ Bismarckturm“ Plannummer 042</b>	Seite 92
Bekanntmachung der <b>Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe</b>	Seite 79	Bekanntmachung über die <b>Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau des Radweges entlang der L 962</b>	Seite 93
Bekanntmachung der <b>Werbesatzung der Stadt Rathenow</b>	Seite 82		

**STADT RATHENOW**  
**-DER BÜRGERMEISTER-**

**Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 12.11.2009 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil**

**DS 139/09: Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 013 "Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Berliner Straße" TB II Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes**

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, gemäß § 31 BauGB dem Antrag auf Befreiung von den zeichnerischen Festsetzungen und der textlichen Festsetzung Pkt. 15.2 des Bebauungsplanes Nr. 013 "Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Berliner Straße" zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses zu erteilen.

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 144/09: Leasing einer Kleinkehrmaschine**

**DS 145/09: Leasing eines Geräteträgers Unimog**

**DS 140/09: Grundstücksverkauf Schleusenstraße, Rathenow, Flur 25, Flurstück1/58 tlw.**

**DS 141/09: Grundstücksverkauf Göttlin, Flur 4, Flurstück 54/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 16.12.2009 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil**

**DS 138/09: Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Bbg. die Entlastung.

**DS 143/09: Änderung der Geschäftsordnung**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse.

**DS 146/09: Änderung der Jugendförderrichtlinie der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Jugendförderrichtlinie zum 01.01.2010.

**DS 109/09: Beschluss über die Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Marktgebührensatzung.

**DS 150/09: Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2010 in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2010 in der Stadt Rathenow.

**DS 151/09: Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Toiletten am Fontanepark der Stadt Rathenow – Toilettenentgelt -**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Toiletten am Fontanepark der Stadt Rathenow auf.

**DS 147/09: Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe Rathenow-Weinberg, Rathenow-West, Rathenow-Neufriedrichsdorf, OT-Göttlin, OT-Steckelsdorf**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe Rathenow-Weinberg, Rathenow-West, Rathenow-Neufriedrichsdorf, OT-Göttlin, OT-Steckelsdorf einschließlich der im § 3 erhobenen Gebührensätze (Anlage 1).

**DS 154/09: Änderung der Werbesatzung der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Werbesatzung der Stadt Rathenow. Die Satzung wird neu ausgefertigt.

**DS 156/09: Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte "Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow". Die Satzung wird neu ausgefertigt.

**DS 155/09: Auslegungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Schlachtshausstraße“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes „Schlachthausstraße“ gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 BauGB öffentlich auszulegen.

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 148/09: Übernahme von Geschäftsanteilen der TGZ Havelland GmbH**

**DS 149/09: Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für ein von der TGZ Havelland GmbH aufgenommenes Darlehen**

**DS 152/09: Auftragsvergabe zur Neuerrichtung einer Steganlage Semlin, mit Gastliegeplätzen**

**DS 142/09: Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, hinter Heinrich-Heine-Straße 35**

DS 157/09: **Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Flur 2, Flurstück 77/10**

DS 158/09: **Änderung DS 090/09 Grundstücksverkauf Rathenow, Hinterland Wilhelm-Külz-Straße 13**

DS 159/09: **Auftragsvergabe zum Leasing zweier Transporter für den Betriebshof**

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

### **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl Teil I S. 286) in ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Struktur

- I. **Stadtverordnetenversammlung**
  - § 1 Stadtverordnete
  - § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
  - § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge
  - § 4 Dringlichkeitsangelegenheiten
  - § 5 Zuhörer
  - § 6 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
  - § 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
  - § 8 Sitzungsablauf
  - § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
  - § 10 Sitzungsleitung
  - § 11 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen
  - § 12 Redeordnung
  - § 13 Abstimmungen
  - § 14 Wahlen
  - § 15 Niederschriften
  - § 16 Fraktionen
  - § 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
  - § 18
- III. Hauptausschuss
  - § 19
- IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46,47 BbgKVerf)

- V. Schlussbestimmungen
  - § 22

## **I. Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 1 Stadtverordnete**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

### **§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der SVV ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Ladungsfrist der vereinfachten Einberufung gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

### **§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten, einer Fraktion oder des Bürgermeisters aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages

vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der SVV vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Jede Fraktion sowie 10 v. H. der Mitglieder der SVV haben das Recht, Anträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der SVV schriftlich an den Vorsitzenden der SVV gestellt sein. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister ist eine Kopie des Antragstextes zuzuleiten.

(3) Änderungsanträge und Vorschläge zu bestehenden Punkten der Tagesordnung können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sind auf Verlangen des Vorsitzenden der SVV schriftlich nachzureichen.

#### **§ 4**

##### **Dringlichkeitsangelegenheiten**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die SVV. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob die SVV nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können durch einzelne Mitglieder der SVV mit Unterstützung von drei weiteren Abgeordneten oder durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

#### **§ 5**

##### **Zuhörer**

(1) An den ordentlichen Sitzungen der SVV können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der SVV aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) Während der öffentlichen Sitzung ist es der Presse, dem Rundfunk und ähnlichen Medien gestattet, Ton- und Bildaufzeichnungen vorzunehmen.

#### **§ 6**

##### **Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 04.02.2009 und der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 04.02.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der SVV statt. Die Einzelheiten sind in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

#### **§ 7**

##### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der SVV beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

#### **§ 8**

##### **Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der SVV. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) Bestätigung der Tagesordnung und / oder Änderungsanträge
- d) Bericht des Bürgermeisters aus dem Rathaus
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung von Anfragen oder Anträgen
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

- i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- j) Schließung der Sitzung.

### **§ 9**

#### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der SVV unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der SVV erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
- b) verweisen
- oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

### **§ 10**

#### **Redeordnung**

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der SVV das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) In der Sitzung der SVV hat sich jeder Sprecher bei seiner Rede zu erheben.

### **§ 11**

#### **Persönliche Bemerkungen und Erklärungen**

(1) Persönliche Bemerkungen eines Mitgliedes der SVV dürfen nur persönliche Angriffe gegen ihn selbst zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Ausführungen zur Sache dürfen sie nicht beinhalten.

(2) Bemerkungen, die mit der Aussprache in der laufenden Sitzung im Zusammenhang stehen, sind erst nach Beendigung der Aussprache gestattet.

(3) Zu einer persönlichen Bemerkung oder einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Tagesordnung steht, erteilt der Sitzungsleiter außerhalb der Tagesordnung das Wort. Entsprechende persönliche Bemerkungen oder Erklärungen sind unter Angabe des Gegenstandes beim Sitzungsleiter anzumelden.

### **§ 12**

#### **Sitzungsleitung**

(1) Der Vorsitzende der SVV kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der SVV dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### **§ 13**

#### **Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der SVV oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der SVV die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehr-

ausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der SVV.

(3) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

#### **§ 14 Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der SVV ein aus 5 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der SVV gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

#### **§ 15 Niederschriften**

(1) Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass für die Niederschrift ein Protokollführer bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der SVV
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Tagesordnung
- g) Anfragen
- h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
- i) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
- j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- k) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Abschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der

Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt, und

n) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnung der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der SVV zuzuleiten.

#### **§ 16 Fraktionen**

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der SVV von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der SVV wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

#### **§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der SVV beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der SVV Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die SVV mit einfacher Mehrheit.

#### **II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung § 18**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der SVV gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Den Stadtverordneten, welche dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der SVV alsbald zu übersenden.

### **III. Hauptausschuss**

#### **§ 19**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes bis auf § 5 GeschO entsprechend.

(2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, in Ausnahmefällen 2 Tage.

(3) Einladung und Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern der SVV fristgerecht nachrichtlich zuzuleiten.

(4) Die Niederschriften über die Sitzung des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der SVV alsbald übersandt.

### **IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

#### **§ 20**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§ 21**

#### **Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates oder
- b) vom hauptamtlichen Bürgermeister

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 5 sowie 7 – 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die SVV in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 29.04.2009 (Drucksache 029/09) außer Kraft.

Rathenow, den 16.12.2009

gez. Diana Golze

Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

## Jugendförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.12.2009 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Gliederung

- § 1 Fördergrundsätze**
- § 2 Antragsberechtigte**
- § 3 Förderfähige Maßnahmen und Projekte**
- § 4 Verfahrensweise der Antragstellung und Vergabemodalitäten**
- § 5 Antragsfristen**
- § 6 Verwendungsnachweis**
- § 7 Prüfungsklausel**
- § 8 Inkrafttreten**

### § 1 Fördergrundsätze

Gemäß § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Stadt Rathenow fördert Maßnahmen der Jugendarbeit, die zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Förderung umfasst

- a) organisatorische, technische, fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit,
- b) im Rahmen der Möglichkeiten Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten,
- c) Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen und Vereinen, die Jugendarbeit betreiben.

Leistungen können nur gewährt werden, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

### § 2 Antragsberechtigte

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können alle Rathenower natürlichen und juristischen Personen stellen, ferner alle Gruppen, Vereine, Initiativen und sonstigen Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur, sofern ihre Ziele zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 KJHG beitragen und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstoßen. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Grundvoraussetzung.

Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und deren Fördervereine sowie andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt.

Antragsberechtigt sind auch nicht Vereine, die überwiegend sportlichen Zwecken dienen. Die Jugendarbeit der Sportvereine kann aus Sportfördermitteln der Stadt bezuschusst werden.

### § 3 Förderfähige Maßnahmen und Projekte

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit, die das vorhandene Angebot ergänzen, erweitern, anregen und Eigeninitiativen und Mitverantwortung unterstützen und fördern.

Förderungen werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen und Projekte gewährt, deren Teilnehmer nicht älter als 27 Jahre sind und Einwohner der Stadt Rathenow sind.

Bei Jugendbegegnungen und Fahrten können Zuschüsse geleistet werden. Die Finanzierungsmöglichkeiten der Antragsteller müssen ausgeschöpft sein.

Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen und religiösen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, z. B. erbrachte Arbeit, werden anerkannt.

Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

Jugendgruppen mit eigenen oder angemieteten Räumen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Gruppe und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Kommune. Maximal kann ein Zuschuss von 80 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist unzulässig.

### § 4 Verfahrensweise der Antragstellung und Vergabemodalitäten

Der formlose Antrag muss ein Konzept sowie einen Finanzierungsplan beinhalten. Im Finanzierungsplan sind alle geplanten Einnahmen, alle geplanten Ausgaben sowie der Eigenanteil auszuweisen.

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet das Amt Zentrale Verwaltung unter Mitwirkung des Kinder- und Jugendparlaments.

Bei Anträgen über Zuschüsse in Höhe von über 1.500 Euro ist mit dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales auf Grundlage eines Vergabevorschlages des Amtes für Zentrale Verwaltung unter Mitwirkung des Kinder- und Jugendparlamentes Einvernehmen herzustellen.

Bei Ablehnung eines Antrages ist der darauf folgende Ausschuss über die Ablehnung zu informieren. Der Ausschuss wird halbjährlich über die Entscheidungen des Amtes informiert. Nach erfolgter Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich informiert. Der gewährte Zuschuss wird unmittelbar mit der Bewilligung ausbezahlt.

Kommen die beantragten Maßnahmen und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

## **§ 5 Antragsfristen**

Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme, des Projekts oder der Veranstaltung beim Amt Zentrale Verwaltung vorliegen.

Bei Zuschüssen zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten muss der Antrag auf Förderung im laufenden Haushaltsjahr beim Amt Zentrale Verwaltung gestellt werden.

## **§ 6 Verwendungsnachweis**

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis in Form von Originalbelegen vorzulegen.

Der Termin für die Fertigstellung des Verwendungsnachweises wird vom Amt Zentrale Verwaltung festgelegt und auf dem Zuwendungsbescheid vermerkt.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- ein Sachbericht
- eine Aufschlüsselung über tatsächlich entstandene Einnahmen und Ausgaben
- Nachweis der Gesamtkosten mit Originalbelegen
- eine Teilnehmerliste (bei Jugendbegegnungen und Fahrten)

## **§ 7 Prüfungsklausel**

Die Stadt Rathenow ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.

Der Empfänger der Fördermittel hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre, gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Förderrichtlinien Jugendarbeit vom 01.07.1996 außer Kraft.

Rathenow, den 17.12.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der Märkte  
in der Stadt Rathenow  
- Marktgebührensatzung -**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. IS. 286), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und des § 7 der Satzung zur Durchführung von Märkten der Stadt Rathenow vom 10.04.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.12.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Marktflächen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes.
- (2) Die Gebührenschuld ergibt sich aus dem tatsächlichen Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand der Stadt Rathenow zur Bewirtschaftung der Plätze.
- (3) Einfluss auf die Festlegung der Gebühren haben außerdem Lage und Attraktivität der Plätze und die sich daraus ergebende Nachfrage.
- (4) Entstehende Kosten für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden auf die Nutzer umgelegt. Die Gebühren werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch die Stadtverwaltung (Marktleiter) nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- (5) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühren für die Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum werden monatlich, zum 1. des Monats fällig und sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Gebühren für Tageszuweisungen sind am Beginn des Markttagess fällig und an die Marktleitung in bar zu zahlen.
- (2) Die Gebühren für Platzzuweisungen bei Volksfesten, Jahr-, Floh- und Weihnachtsmärkten entstehen mit der Zusage an den Gebührenschuldner.

Von der zu entrichtenden Gebühr werden 50 % als Vorausleistung festgesetzt und sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Diese Gebühren sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Die Restsumme wird mit Veranstaltungsbeginn fällig und ist beim Marktleiter zu entrichten.

- (3) Die Barzahlung der Gebühren wird durch nummerierte Quittungen bestätigt. Quittungen sind bis zum Ende der Marktzeit, für die sie erteilt wurden aufzubewahren und den Aufsichts- und Kontrollbefugten auf Verlangen vorzuzeigen. Für abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Aus besonderem Grund kann die Stadt auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw.-ermäßigungen gewähren. Antragsteller können sein:
  - Gemeinnützige Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
  - Kunsthandwerker/ Händler mit besonders attraktivem Sortiment
  - Ersatzhändler, die bei Ausfällen kurzfristig einspringen

**§ 4 Gebührenrückerstattung**

- (1) Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung DS 125/08 vom 20.08.2008 außer Kraft.

Rathenow, den 17.12.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Gebührentarif

Anlage zur Marktgebührensatzung

Die Vermietung von Standplätzen für Wochenmärkte ist eine steuerfreie Leistung.

### 1. Wochen- und Frischemarkt

Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	Gebühren in €	
		Märkischer Platz	Sonstige Plätze
Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen, wie Tische, Zelte, Kioske, Verkaufswagen u.ä.	je angefangenem m <sup>2</sup> pro Tag	1,90	1,20
	Mindestgebühr (entspricht 2 m <sup>2</sup> )	3,80	2,40
Freifläche (Abstellfläche, die mit dem Verkauf nicht unmittelbar in Verbindung steht )	bis 8 m <sup>2</sup> / Tag	1,50	1,00
	über 8 m <sup>2</sup> / Tag	3,00	

### 2. Jahr- und Weihnachtsmärkte, Volksfeste

Inanspruchnahme von Plätzen durch od. für	m <sup>2</sup>	Gebühren pro Tag in €	
		Märkischer Platz	Sonstige Plätze
Schausteller	bis 50 m <sup>2</sup>	20,00	5,00
	bis 100 m <sup>2</sup>	30,00	10,00
	101 bis 500 m <sup>2</sup>	50,00	20,00
	501 bis 1000 m <sup>2</sup>	100,00	50,00
	ab 1001 m <sup>2</sup>	200,00	100,00
Zirkus	bis 2000 m <sup>2</sup>	-	25,00
	2001 bis 5000 m <sup>2</sup>	-	50,00
	ab 5001 m <sup>2</sup>	-	100,00
Messen, Sondermärkte (Vermietung einer gesamten-Marktfläche)	bis 500 m <sup>2</sup>	150,00	100,00
	bis 1000 m <sup>2</sup>	250,00	200,00
	1000 bis 3000 m <sup>2</sup>	400,00	350,00
	ab 3000 m <sup>2</sup>	600,00	500,00
Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte	Verkaufsstände pro m <sup>2</sup>	2,52 <b>(brutto: 3,00)</b>	-
	Verkaufsstände mit Imbiss und/oder Getränken pro m <sup>2</sup>	3,36 <b>(brutto: 4,00)</b>	

Die Gebühren für Energie und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend den gültigen Tarifen berechnet. Marktbesucher haben Mess- und Ableseeinrichtungen vorzuhalten. Wird mangels Ableseeinrichtung eine Pauschalgebühr erhoben, so richtet sich diese nach Vergleichswerten. Sonderleistungen wie Wachschutz etc. werden anteilig auf die Händler umgelegt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Durchführung von verkaufsoffenen  
Sonntagen 2010  
in der Stadt Rathenow**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg in der Fassung vom 27.11.2006 wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.12.2009 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Verkaufsstellen der Stadt Rathenow im Sinne des § 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

- 11.04.10 anlässlich der Rathenower Frühlingsgalerie
- 02.05.10 anlässlich des Rathenower Maifestes
- 12.09.10 anlässlich des Rathenower Stadtfestes
- 24.10.10 anlässlich des Rathenower Weinfestes
- 05.12.10 anlässlich des Rathenower Weihnachtsmarktes (2. Advent)
- 12.12.10 anlässlich des Rathenower Weihnachtsmarktes (3. Advent)

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Rathenow, den 17.12.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt  
Rathenow  
Weinberg, West, Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin  
und Ortsteil Steckelsdorf**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform – Anpassungsgesetz vom 23.09.2009 (GVBl. I S. 202) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 27. 5. 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe  
-Weinberg  
-Rathenow-West  
-Neufriedrichsdorf  
-OT Göttlin  
-OT Steckelsdorf  
erhebt die Stadt Rathenow Gebühren.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
- a) wer die Amtshandlung beantragt oder veranlasst,
  - b) wer nach Gesetz oder aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat sowie
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 8 dieser Gebührenordnung.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.  
Bei Grabnutzungsrechten entsteht die Gebührenschild mit der Erteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

- (1) Bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern, für die die Ruhezeit abgelaufen ist, wird die entrichtete Gebühr für die vollen Jahre der nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit auf Antrag erstattet. Für die vorzeitige Rückgabe wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt 15, 65 €. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Rückgabe von Urnenwahlstellen.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe vom 18.02.2004 außer Kraft.

Rathenow, 17.12.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Anlage 1 Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe

Rathenow Weinberg  
 Rathenow West  
 Rathenow Neufriedrichsdorf  
 Rathenow Ortsteil Göttlin  
 Rathenow Ortsteil Steckelsdorf

Beerdigungsgebühren	Reihengrab	Reihengrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Urnenwahlgrab	UGA Anonym		
	unter 5 Jahre . 20 Jahre Liegefrist	über 5 Jahre . 20 Jahre Liegefrist	1-stellig . 20 Jahre Liegefrist	2-stellig . 20 Jahre Liegefrist	80 x 80 . 20 Jahre Liegefrist	. 20 Jahre Liegefrist		
- ohne Trauerfeier-								
. Pflichtteil	827,68 €	880,69 €	1.000,51 €	1.437,22 €	484,48 €	778,15 €		
. Wahlteil	20,00 €	185,28 €	729,24 €	1.054,63 €	48,48 €	-		
<b>. Gesamtgebühr</b>	<b>847,68 €</b>	<b>1.065,97 €</b>	<b>1.729,75 €</b>	<b>2.491,85 €</b>	<b>532,96 €</b>	<b>778,15 €</b>		
- mit Trauerfeier-					mit Urne	mit Sarg	mit Urne	mit Sarg
. Pflichtteil	827,68 €	880,69 €	1.000,51 €	1.437,22 €	484,48 €	484,48 €	778,15 €	778,15 €
. Wahlteil	51,42 €	216,70 €	760,66 €	1.086,05 €	79,90 €	259,68 €	31,42 €	211,20 €
<b>. Gesamtgebühr</b>	<b>879,10 €</b>	<b>1.097,39 €</b>	<b>1.761,17 €</b>	<b>2.523,27 €</b>	<b>564,38 €</b>	<b>744,16 €</b>	<b>809,57 €</b>	<b>989,35 €</b>
. Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr								
<b>. Gesamtgebühren</b>	-	-	<b>22,25 €</b>	<b>27,81 €</b>			-	
. Verlängerung Wasser/ Abraum pro Jahr								
<b>. Gesamtgebühren</b>	-	-	10,51 €	14,34 €	4,65 €		-	
. Verlängerung der Liegefrist pro Jahr								
<b>. Gesamtgebühren</b>	-	-	18,00 €	36,00 €	13,50 €		-	

<b>Beerdigungsgebühren</b>	<b>Rathenow -Weinberg-</b>	<b>Rathenow - West-</b>	<b>Rathenow -Neufriedrichsdorf-</b>	<b>Rathenow -OT Göttlin-</b>	<b>Rathenow -OT Steckelsdorf-</b>
Benutzung Trauerhalle Wahlteil <b>Gesamtgebühren</b>	<b>204,99 €</b>	<b>185,32 €</b>	<b>46,56 €</b>	<b>114,18 €</b>	<b>150,31 €</b>

### **Sonstige Beerdigungskosten**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamtkosten</b>
. Früh- und Totgeburten der anonymen Bestattung	<b>156,15 €</b>
. Urnenaushebung (Versenden einer Urne, ohne Postgebühren)	<b>99,36 €</b>
. Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle	<b>160,72 €</b>
. Urnenumbettung zur UGA	<b>808,16 €</b>
. Zuschlag für Samstagbeisetzung	<b>88,26 €</b>
. Gebühr zur Aufstellung und Abräumung eines Grabsteines . bis zu einem Höchstmaß von 0,60m . von einer Höhe 0,60m bis zur einer Höhe von 1,00m	<b>48,00 €</b> <b>95,98 €</b>
. Bearbeitungsgebühren für Verlängerung ohne Beisetzung	<b>15,65 €</b>

## Werbesatzung der Stadt Rathenow

### - Präambel -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I S. 286), in Verbindung mit § 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBL I S. 226) in ihrer Sitzung am 16.12.2009 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Definition Werbeanlagen

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

### § 2

#### Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt:
  - 1) besondere Anforderungen an die Art, Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen und Warenautomaten, sowie den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Warenautomaten,
  - 2) eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, für die die Anforderungen dieser Satzung gelten.
- (2) Das Wegeleitsystem unterliegt nicht der Werbesatzung.

### § 3

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift der Stadt Rathenow über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten gilt in folgenden Bereichen.

Bereich 1	Stadt Rathenow (Anlage 1)
Bereich 2	Ortsteil Semlin (Anlage 2)
Bereich 3	Bebauungsplangebiet Reiheweg (Anlage 3)
Bereich 4	Gebiet des Ortsteiles Semlin am Rosenkranz (Anlage 4)
Bereich 5	Ortsteil Steckelsdorf (Anlage 5)
Bereich 6	Ortsteil Böhne (Anlage 6)
Bereich 7	Ortsteil Göttlin (Anlage 7)
Bereich 8	Ortsteil Grütz (Anlage 8)

- (2) Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

#### Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Anordnung, Größe, Form, Farbe und Lichtwirkung dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Gebäudes sowie des Straßen- und Platzraumes, auf den sie wirken, unterordnen. Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächliche, sondern als integrierte Bestandteile erscheinen.
- (2) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht gestattet.
- (3) Werbeanlagen sind nicht zulässig
  - bei nicht waagerechter Anordnung
  - wenn in einem Wohngebiet 10 % und in einem Mischgebiet 20 % der Fassadenfläche überschritten werden
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
  - an Bäumen, Licht- und Telefonmasten, Ruhebänken, Papierkörben und
  - an Schalt- und Postverteilerkästen
- (5) Ausleger sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,00 m über die Fassade hinaus reichen. Die lichte Durchgangshöhe hat mindestens 2,30 m zu betragen.

### § 5

#### Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Bereichen

- (1) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind nur zulässig:
  1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
  2. Werbeanlagen an Sportanlagen
- (2) Werbeanlagen ab einer Größe von 10 m<sup>2</sup> sind nur in gewerblichen Bauflächen sowie in Sondergebieten „Einkauf“ bzw. Einkaufszentren zulässig..
- (3) Einzelne nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, sind zulässig.

- (4) Werbeanlagen, wie z. B. Litfass – Säulen sind im innerstädtischen Bereich auch außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.

#### **§ 6 Besondere Erlaubnispflicht**

- (1) Für Werbeanlagen im Geltungsbereich diese Satzung, die ohne Baugenehmigung im Sinne des § 55 BbgBO errichtet werden dürfen, gilt eine besondere Erlaubnispflicht. Hierzu ausgenommen sind die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (2) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubnis nach Abs. 1 Anwendung.
- (3) Bei Werbeanlagen an Denkmälern sind die Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu beachten.

#### **§ 7 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

#### **§ 8 Bestehende Werbeanlagen**

Für bestehende Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt bzw. an Gebäuden angebracht wurden, gilt diese Satzung erst bei Veränderung oder Erneuerung dieser Werbeanlage.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet, errichten lässt oder verändert, welche den Allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung widersprechen,
2. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt, welche den besonderen Beschränkungen gemäß § 5 dieser Satzung widersprechen,

3. seiner Erlaubnispflicht gemäß § 6 dieser Satzung für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, nicht nachkommt.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 17.12.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,  
Wegen und Plätzen  
in der Stadt Rathenow**

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2008 (GVBl. I S. 358) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung zur Sondernutzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen (öffentlichen Straßen) in der Stadt Rathenow:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen;
2. Gemeindestraßen (Ortsstraßen);
3. sonstige öffentliche Straßen.

**§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen in der Stadt Rathenow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStG und § 18 BbgStrG) bedarf der Erlaubnis der Stadt Rathenow nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Bestandteil der öffentlichen Straßen sind der Straßenkörper, der Luftraum darüber, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 FstrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG.
- (4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.  
Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind.  
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FstrG.

- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 8 (10) FStrG und § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

**§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Einer Erlaubnis bedürfen nicht, sofern die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:
  1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gsimse, Balkone, Briefkastenanlage, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Straßen;
  2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
  3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für Linienverkehr.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

**§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Alle nicht im § 3 Abs. 1 genannten Sondernutzungen müssen vom Ordnungsamt der Stadt Rathenow genehmigt werden. Darunter fallen u. a. Sondernutzungen wie
  1. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen, Bauwagen,
  2. das Aufstellen von Bauzäunen und Lagerung von Baustoffen;
  3. das Bereitstellen von Fahrradständern;
  4. das Ausstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art;
  5. der Betrieb von Straßenhandelsstellen;
  6. das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen;
  7. das Errichten von Freisitzen und Sonnengärten von Gast- oder Schankwirtschaften usw.;
  8. das Abstellen von Containern.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie ist 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis auch kurzfristig erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden.
- (3) Die Verpflichtung, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, kann die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erteilt werden.

- (5) Auf Verlangen sind folgende Unterlagen und Nachweise bei der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis beizubringen:
1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
  2. eine Angabe über die Größe der benötigten Fläche;
  3. eine Beschreibung der geplanten Arbeiten und die Art der Nutzung;
  4. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (6) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubnis Anwendung.

### § 5 Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.  
Bei mit der Sondernutzung verbundenen Arbeiten ist die Erlaubnis vor Ort bereitzuhalten.
  - (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
  - (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
  - (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
  - (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Genehmigung benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (7) Die Beendigung der Sondernutzung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### § 6 Versagung und Widerruf

- (1) Eine beantragte Erlaubnis nach § 4 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt, Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.
  - e) die Straße eingezogen werden soll
  - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach § 4 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung nach Absatz 1 rechtfertigen würden;
  2. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
  3. die festgelegte Gebühr nicht gezahlt wird.
- (4) Soweit die Stadt Rathenow nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

## **§ 7 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner (EAP Bbg)**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadt Rathenow haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.  
Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Rathenow keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Rathenow für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Einsprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die

Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

## **§ 9 Gebühren**

Für Sondernutzungen nach § 4 dieser Satzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei § 4 Absatz 5 falsche Angaben tätigt;
2. entgegen § 5 Absatz 1 bei mit der Sondernutzung verbundenen Arbeiten die Erlaubnis nicht vor Ort bereithält;
3. entgegen § 5 Absatz 4 den ungehinderten Zugang zu den im Straßenkörper eingelassenen Einrichtungen nicht gewährleistet.
4. entgegen § 5 Absatz 7 die Beendigung der Sondernutzung der Behörde die die Erlaubnis erteilt nicht anzeigt;

Ordnungswidrigkeiten nach § 10 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow außer Kraft.

Rathenow, den 17.12.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

# **Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Rathenow**

## **Bereich Rathenow - Süd**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 28. Juli 2009, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 13. August 2009, GVBl. I/09, Nr. 15, S.358), die Widmungen von in der Gemarkung Rathenow für den Bereich Rathenow – Süd gelegenen

### **sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen im Gebiet des Territoriums**

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. teilweise eingestellt wird.

Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, Sachgebiet Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rathenow, den 09.11.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister  
(Siegel)

## Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 28. Juli 2009, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 13. August 2009, GVBl. I/09, Nr. 15, S.358).

### Die Verkehrsfläche des Stadtplatzes

Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstücke: 272, 265, 260, 261, 262, 266, 270, 269, 268, 256, 259, 258/1, 257, 263, 267, 264, 258/2 und 271

#### **erhält die Eigenschaft eines öffentlichen Platzes.**

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen und Wege eingestuft und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen nicht motorisierten Verkehr zur Verfügung gestellt mit der Beschränkung frei für Fußgänger.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 18.11.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister  
(Siegel)

Stadt Rathenow    Stadtplatz    im Quartier nördliche Innenstadt  
Widmungsinhalt



## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.



Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

**12.01.2010 um 16:00 Uhr im Rathaus,  
Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow**

die Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der vorgenannten Zeit können zum Bebauungsplan Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Rathenow, den 01.12.2009

gez. Ronald Seeger

## Öffentliche Auslegung der Begründung zum Aufhebungsverfahren des Vorhaben und Erschließungsplanes „Schlachthausstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 16.12.2009 in öffentlicher Sitzung die Auslegung der Begründung zum Aufhebungsverfahren des Vorhaben – und Erschließungsplanes „Schlachthausstraße“ gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Auslegung findet vom

**11.01.2010 bis 12.02.2010**

im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 in der Berliner Str.15 zu folgenden Zeiten statt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr

Dienstag

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

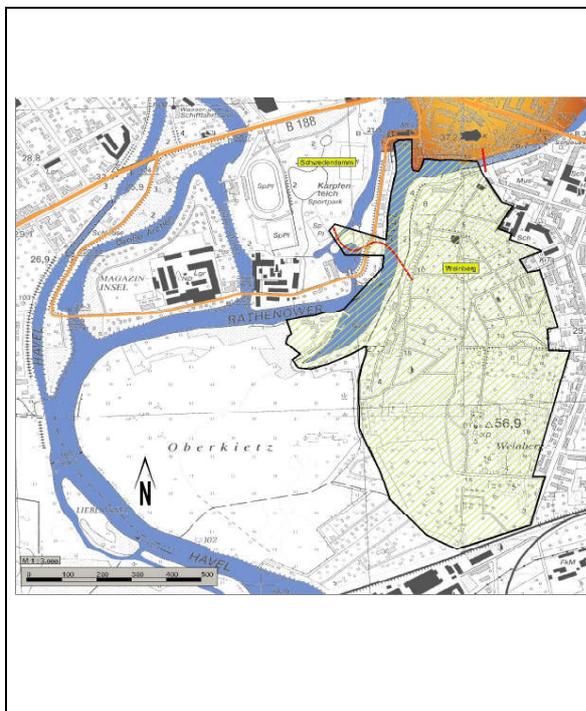
Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an das Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, den 17.12.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan „Weinberg/Bismarckturm“ Plannummer 042

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplan „Weinberg/Bismarckturm“ Plannummer 042 am 06.07.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

**09.02.2010 um 16.30 Uhr im Rathaus,  
Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow**

die Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der vorgenannten Zeit können zum Bebauungsplan Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Rathenow, den 02.12.2009

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau des Radweges entlang der L 962 freie Strecke einschließlich Krümmenverbesserungen von der B 1 Kreisgrenze bei Brandenburg/Kaltenhausen über Briest und Tieckow bis zur B 102 in Fohrde einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Brandenburg der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, in den Gemarkungen Briest, Fohrde, Pritzerbe und Brielow des Amtes Beetzsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Gemarkung Rathenow der Stadt Rathenow, in den Gemarkungen Müzlitz und Buckow des Amtes Nennhausen und in der Gemarkung Mögelin der Stadt Premnitz im Landkreis Havelland**

---

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG<sup>1</sup> i.V.m. § 73 ff VwVfG<sup>2</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Brandenburg, Briest, Fohrde, Pritzerbe, Brielow, Rathenow, Müzlitz, Buckow und Mögelin beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**04. Januar bis 03. Februar 2010**

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 – 12.00 und von 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Verwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 419, 14712 Rathenow, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **17. Februar 2010** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-213, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Verwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift

zum Aktenzeichen 1139-AHB-629.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>3</sup>) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz – Neufassung - vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 316)

<sup>2</sup> VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102); das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist

<sup>3</sup> BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

<sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 V vom 22.12.2008 (BGBl. I 2986)